



Landesjagdverband Bayern e.V.

im Deutschen Jagdschützen-Verband

Merkblatt

Privilegierung zu den straßenverkehrsrechtlichen Regelungen bei Treib- und Drückjagden für Jagdleiter

Derzeitige Regelung:

Bei Veranstaltung einer Jagd ist der Jagdverantwortliche aufgrund der Gefahrenerhöhung verpflichtet, die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um den Straßenverkehr vor Schaden aus der eröffneten Gefahrenquelle zu bewahren. Ist eine Gefahrenvermeidung durch zeitliche oder räumliche Verlagerung der Jagd nicht möglich, kommen zur Absicherung des Verkehrs vorrangig Gefahrzeichen und Streckenverbote, ausnahmsweise auch Verkehrsverbote in Betracht.

Verkehrsrechtliche Anordnungen dürfen aber grundsätzlich nur von Hoheitsträgern erlassen werden, da sie rechtsverbindlich in die Rechte der Verkehrsteilnehmer eingreifen. Der Jagdverantwortliche muss die entsprechenden Maßnahmen also bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde veranlassen. Bei kurzfristig erforderlich werdenden Bewegungsjagden ist dieses Verfahren aus Sicht der Jägerschaft zu zeitaufwendig.

Geschaffene Vereinfachungen:

Die Anordnung der verkehrsrechtlichen Regelung erfolgt auch weiterhin durch die Straßenverkehrsbehörde. Sie kann aber bei stets wiederkehrenden Jagden oder bei örtlich und/oder verkehrlich gleich gelagerten Fällen im Benehmen mit dem Jagdtausübungsberechtigten im Vorfeld den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich, die anzuwendenden Verkehrszeichenpläne, die jeweils vor Beginn der Treib- und Drückjagd einzuschaltenden Behörden und den Verantwortlichen für die Umsetzung der Anordnung festlegen.

Die spätere Aufstellung der Verkehrszeichen kann dann durch den Jagdleiter in eigener Verantwortlichkeit entsprechend der angeordneten Verkehrsregelung erfolgen. **Die hierzu erforderlichen Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung müssen dazu durch die Beschuldung des Landesjagdverbandes nachgewiesen sein.**

Das Verfahren entspricht dem vereinfachten Verfahren nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1995 (RSA) für Bauunternehmer, die im Straßenraum Arbeiten ausführen, und das sich dort bewährt hat.

Eine vollständige Übertragung der Befugnisse auf die Jagdverantwortlichen in Form einer Beleihung wurde aufgrund der damit verbundenen Haftungsfolgen vom Landesjagdverband ausdrücklich nicht gewünscht. Den Jägern steht es frei, diese Vereinfachung in Anspruch zu nehmen. Machen sie davon keinen Gebrauch, verbleibt es bei der bislang geltenden Regelung.

Durch die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens konnte aus unserer Sicht eine Regelung erarbeitet werden, die zum einen zügige und unbürokratische Entscheidungen ermöglicht und zum anderen die gesetzlichen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche nicht beeinflusst. Die Regelung ist im Detail zwischen dem Staatsministerium des Innern und dem Landesjagdverband abgestimmt und wurde von beiden Seiten als unbürokratische und praxisgerechte Lösung akzeptiert.

Für noch offene Fragen wenden Sie sich an den Ausschussvorsitzenden

Hubert Kerzel, Ahornstraße 5, 93426 Roding, Telefon: 09461/1634, Fax: 09361/5432, E-Mail: HubertKerzel@t-online.de

München den 4. April 2008

Egbert Urbach

Leiter der Landesjagdschule



Landesjagdverband Bayern e.V.

Im Deutschen Jagdschutz-Verband

Grundsätze und Zuständigkeiten

bei Durchführung von Treib,- und Drückjagden

Hubert Kerzel, Vorsitzender Ausschuß Revier- und Wildschutz

Einleitung

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist nach den Vorschriften des § 823/I BGB grundsätzlich nicht gehalten den Straßenverkehr von den allgemeinen Gefahren zu schützen, die von über die Straße wechselndem Wild in seinem Jagdrevier ausgehen. Abwehr und Steuerung solcher geschaffenen Gefahren obliegt nicht ihm als Jagdpächter oder Eigenjagdbesitzer, sondern der für die Unterhaltung und Sicherung der Straße verantwortlichen Straßenbaulastträgern.

(2) Der Revierinhaber als Jagdausübungsberechtigter kann jedoch zur Gefahrenabwehr verpflichtet werden, wenn er etwa als Veranstalter und Organisator einer Jagd, die Wahrscheinlichkeit von über die Fahrbahn wechselndem Wild über eine verkehrsreiche Straße erhöht, es also zu verantworten hat, dass sich die hieraus ergebenden Gefahren für den Straßenverkehr vergrößern.

(3) Diese Verpflichtung trifft ihn nicht allein aus § 20/I BJG, wonach an Orten an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder **Sicherheit** stören oder **das Leben von Menschen gefährden** würde, nicht gejagt werden darf.

(4) Vielmehr ist die Bestimmung des § 823/I BGB heranzuziehen, aus dessen allgemein abgeleiteten Grundsatz des Deliktrechts, dass, wer Gefahrenstellen schafft, im Rahmen des Erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen treffen muss, damit sich diese potenziellen Gefahren nicht in einem Schaden Dritter auswirken können. Insbesondere besteht solche Verantwortung dort, wo das Gesetz gerade im Hinblick auf die Gefahren die Jagd verbietet; das Verbot des § 20/I BJG dient nicht nur dem Besucher der freien Natur, dem auf seinem Feld arbeitenden Landwirt, sondern auch dem Schutz des Straßenbenutzers. Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters oder Organizers einer Jagd und ihrer Durchführung aus allgemeinen Grundsätzen können sich bereits dann ergeben, wenn Dritten ein Eingriff in ihre durch § 823/I BGB geschützten Rechtsgüter (*Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum*) droht, selbst wenn dieser Eingriff die Voraussetzungen für das Verbot des § 20/I BJG nicht erfüllen.

(5) Es können aber auch nicht alle nachteiligen Auswirkungen der Jagd vom Straßenverkehr fern gehalten werden, die durch bei einer Gesellschaftsjagd aufgestöbertes Wild entstehen. Die Praxis lehrt, dass z. B. Rehwild, wenn es aus der Deckung „herausgedrückt“ oder sonst „hochgemacht“ wird, oft erst nach geraumer Zeit auf der Flucht verhält und hinsichtlich der Fluchtrichtung kaum zu beeinflussen ist. Müsste die Gefahr solcher „Verkehrsberührung“ mit über die Straße wechselndem Wild unterbleiben, könnte angesichts heutiger verkehrsmäßiger Erschließung der Landschaft, ein sinnvolles Bejagen nicht mehr stattfinden. Auf Straßen die über Land oder durch Wald führen, gehören Begegnungen mit flüchtendem Wild zu den gewöhnlichen Gefahren des Straßenverkehrs.

(6) Aus der Sicht des Verkehrsteilnehmers ist es unter gewöhnlichen Umständen unerheblich, ob das Wild von einem Jäger, Jogger, Pilzesucher unbeaufsichtigten Hunden usw. ungewollt oder bewusst aufgeschreckt worden ist. Deshalb tritt auch der Gesichtspunkt, dass der Jäger das Wild planmäßig aufsucht, es bewusst aufstöbert, für die Beurteilung der zu verlangenden Gefahrenabwehr zurück.

(7) Anders ist der Fall zu beurteilen, wo der Straßenverkehr über das Maß „normaler“ Verkehrserwartung hinaus durch bei der Jagd „hochgemachtes“ Wild beeinträchtigt wird. Gefahren der Jagd, die ein gewisses Maß übersteigen, braucht der Straßenverkehr nicht ohne weiteres hinzunehmen. Er darf auch nicht den Gefahren eines wesentlich erhöhten Wildwechsels ausgesetzt werden, selbst wenn sie mit einer bestimmten Art der Jagdausübung notwendig verbunden sind. Solcher erhöhter Gefahr muss entweder durch geeignete Maßnahmen begegnet werden oder die Jagd hat zu unterbleiben.

Örtliche Verbote (§ 20 Abs 1 BJG)

(1) Das Bundesjagdgesetz verbietet es, dass an Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, nicht gejagt werden darf.

Bei den örtlichen Verboten handelt es sich um Flächen, auf denen die Ausübung der Jagd grundsätzlich erlaubt ist. Die Jagd ist dort nicht generell verboten, sondern nur nach den Umständen des einzelnen Falles, wenn sich zum Zeitpunkt der Jagdausübung neben einer Straße, auf dieser ein Fahrzeug nähert. Der verantwortliche Jagdleiter hat jeweils von Fall zu Fall zu entscheiden, ob Jagdhandlungen vorgenommen werden können. Bei Zuwiderhandlungen liegt nicht nur ein Verstoß gem. § 20 i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 5 vor, sondern das hätte bei einem Schadensfall für den Jagdleiter auch zivilrechtliche Konsequenzen, wenn er an solchen Gefahrenstellen die Jagd ausüben lässt.

Gefahrenstellen bei Ausübung der Jagd an Straßen

(1) Als Gefahrenstellen an Straßen werden solche Stellen bezeichnet, bei denen Verkehrsflächen vorübergehend im Rahmen von Treib- und Drückjagden in Anspruch genommen werden. Anlass hierfür können Jagden unmittelbar neben der Straße selbst, in den sich anschließenden Revierbereichen, aber auch bei Nachsuchen sein.

(2) Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Jagdausübung bei Treib- und Drückjagden dienen dem Schutz der Verkehrsteilnehmer (Verkehrsbereich) und den an der Jagd selbst beteiligten Jägern und Treibern sowie dem Wild und den bei der Jagdausübung verwendeten Hunden.

(3) Die Gestaltung der Sicherungsmaßnahmen bezieht sich auf die Jagdausübung von jeweils kürzerer Dauer.

Rechtsgrundlagen für verkehrslenkende Maßnahmen

(1) Maßgebende Rechtsgrundlage für alle verkehrslenkenden, -beschränkenden oder verbietenden Maßnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen oder auf Privatgrund mit tatsächlich öffentlichem Verkehr aus Anlass von Treib- und Drückjagden im Straßenraum, ist die Straßenverkehrs-Ordnung (§ 45 Abs. 1 und 2 StVO). Hierbei sind alle Gebote und Verbote für die Verkehrsteilnehmer durch Verkehrszeichen und -einrichtungen nach der StVO anzuordnen (§ 45 Abs. 2 Satz 4 StVO). Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) sowie diese Richtlinien sind zu beachten (Ziffer I VwV-StVO zu § 43 Abs. 3 Nr. 2).

(2) Das heißt, dass die Straßenverkehrsbehörde im Benehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten im Vorfeld von rechtzeitig zu planenden Treibjagden die erforderlichen Maßnahmen festlegen wird. Damit ist auch die Zusage der Straßenverkehrsbehörde verbunden, dass künftig bei Treibjagden die Prüfung und Anordnung der erforderlichen Verkehrsregelung bei einer Treibjagd innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen erfolgt.

(3) Davon unberührt kann bei unvorhergesehenen Drückjagden auf Schwarzwild, die innerhalb kürzester Zeit (1-2 Stunden) im Rahmen der Wildschadensverhütung zu erfolgen haben, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs die Polizei an Stelle der an sich zuständigen Straßenverkehrsbehörde gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 StVO tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen. Sie muss im Rahmen ihrer öffentlichen Schutzaufgabe im Interesse von Sicherheit oder Ordnung von sich aus geeignete vorläufige Maßnahmen treffen.

(4) In der Regel wird die telefonische Verständigung der örtlich und sachlich zuständigen Polizeidienststelle genügen, nachdem die Aufstellung der erforderlichen Warnschilder durch einen Jäger erfolgen kann (es muss nicht unbedingt der Revierinhaber sein), der an einer vom Bayerischen Staatsministerium des Innern für erforderlich gehaltenen Schulung teilgenommen hat.

(5) Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, muss der Verantwortliche einer Treib- und Drückjagd über die zur Verkehrssicherung notwendigen Fachkenntnisse verfügen. Diese kann durch eine vom Landesjagdverband Bayern e.V. angebotenen Lehrgang erworben werden.